

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten

gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

Wir, die Kemmler SE & Co. KG, bekennen uns zu unserer unternehmerischen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten in unserem Geschäftsbereich und in unseren Lieferketten. Verantwortungsvolles Handeln und die Einhaltung geltender Gesetze sind für uns seit jeher Ausdruck unseres Selbstverständnisses als ehrbare Kaufleute.

Dabei orientieren wir uns an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Prinzipien des UN Global Compact.

Als Obergesellschaft unseres Unternehmensverbundes (§ 1 Abs. 3 LkSG) geben wir diese Grundsatzerklärung über unsere Menschenrechtsstrategie für den Konzern einschließlich der Kemmler Baustoffe GmbH und der Beton Kemmler GmbH ab und machen sie damit verbindlich und öffentlich.

2. Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt für die Kemmler SE & Co. KG und die inländischen Konzerngesellschaften, auf die wir einen bestimmenden Einfluss ausüben (§ 2 Abs. 6 LkSG), insbesondere die Kemmler Baustoffe GmbH und die Beton Kemmler GmbH. Sie umfasst unseren eigenen Geschäftsbereich, unsere unmittelbaren Zulieferer sowie anlassbezogen mittelbare Zulieferer.

Die Sorgfaltsprozesse werden in jeder Gesellschaft nach einheitlichen Grundsätzen umgesetzt; die Risikoanalysen folgen einer vergleichbaren Methodik.

3. Beschreibung unseres Sorgfaltsverfahrens

Zur Erfüllung unserer Pflichten nach dem LkSG haben wir ein angemessenes Risikomanagement eingerichtet, das in die maßgeblichen Geschäftsabläufe – insbesondere den Einkauf – eingebunden ist. Umfang und Intensität der Maßnahmen richten sich nach dem Grundsatz der Angemessenheit (§ 3 Abs. 2 LkSG), also nach Art und Umfang unserer Geschäftstätigkeit, unserem Einflussvermögen sowie der Schwere und Wahrscheinlichkeit möglicher Verletzungen.

Unser Verfahren umfasst:

Die Zuständigkeit: Die Verantwortung für das Risikomanagement liegt bei der Unternehmensleitung der Kemmler SE & Co. KG. Die Umsetzung erfolgt durch benannte Verantwortliche in den Konzerngesellschaften, die der Unternehmensleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, berichten.

Die Risikoanalyse (§ 5 LkSG): Wir ermitteln, gewichten und priorisieren menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken mindestens jährlich sowie anlassbezogen, getrennt nach eigenem Geschäftsbereich und unmittelbaren Zulieferern. Im eigenen Geschäftsbereich prüfen wir die Risikopositionen nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG. Bei den Zulieferern bewerten wir Schwere und Wahrscheinlichkeit möglicher Verletzungen unter Berücksichtigung von Warenart, Herkunft und

Lieferantenstruktur. Ergänzend nutzen wir anerkannte externe Quellen (u. a. CSR-Risiko-Check, Risikoinformationen des BAFA). Lieferanten mit erhöhtem Risiko beziehen wir aktiv ein. Die Ergebnisse werden den zuständigen Stellen intern mitgeteilt (§ 5 Abs. 3 LkSG). Die Einzelheiten sind in einer internen Organisations- und Prozessbeschreibung dokumentiert.

Die Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3–4 LkSG): Im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankern wir angemessene Maßnahmen. Dazu gehören der Supplier Code of Conduct der jeweiligen Gesellschaft, dessen Einhaltung Lieferanten mit erhöhtem Risiko durch eine unterzeichnete Bestätigungserklärung zusichern, risikobasiert ergänzt um eine Lieferantenselbstauskunft, sowie die Berücksichtigung unserer Erwartungen bei der Lieferantenauswahl.

Die Abhilfemaßnahmen (§§ 7 und 9 LkSG): Stellen wir eine Verletzung fest oder steht eine solche bevor, ergreifen wir unverzüglich angemessene Maßnahmen zu deren Beendigung oder Minimierung. Dafür haben wir ein gestuftes Eskalationsverfahren eingerichtet. Erlangen wir substantiierte Kenntnis über mögliche Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, führen wir eine anlassbezogene Risikoanalyse durch und ergreifen angemessene Maßnahmen.

Das Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG): Jede Gesellschaft stellt ein Beschwerdeverfahren bereit, über das jede Person auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen hinweisen kann. Die mit dem Verfahren betrauten Personen handeln unparteiisch und unabhängig, sind nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hinweisgebende werden vor Benachteiligung geschützt. Zugang und Verfahrensordnung sind jeweils auf der Website der betreffenden Gesellschaft abrufbar. Erkenntnisse aus den Verfahren fließen in unsere Risikoanalyse ein.

Die Dokumentation (§ 10 LkSG): Wir dokumentieren die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten fortlaufend und bewahren die Nachweise mindestens sieben Jahre auf (§ 10 Abs. 1 LkSG).

4. Auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellte prioritäre Risiken

Unsere Lieferanten haben ihren Sitz ganz überwiegend in Deutschland bzw. der EU; ein wesentlicher Teil unseres Sortiments besteht aus schweren, regional erzeugten Baustoffen. Risiken liegen vor allem in den vorgelagerten Lieferketten.

Die Risikoanalyse wird je Gesellschaft nach vergleichbarer Methodik durchgeführt. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte, in denen menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken nicht ausgeschlossen werden können:

- Werkzeuge, Elektro- und Akkugeräte sowie Arbeitsschutzkleidung, die überwiegend aus Asien bezogen werden (Arbeitsbedingungen in der Herstellung, Konfliktmineralien);
- Fliesen einschließlich Vinyl- und Designböden, bei denen Herkunft oder Produktion außerhalb der EU liegen oder die Herkunft noch nicht geklärt ist (Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen);
- Holzprodukte, insbesondere Holz im Außenbereich mit möglichem Tropenholzanteil (illegaler Einschlag, Entwaldung, Bezug zur EU-Entwaldungsverordnung);
- metallische Produkte wie Gusseisenteile, Bewehrungs- und Baustahl und Metallprofile, deren Vormaterial aus globalen Lieferketten stammen kann;
- Naturstein, der überwiegend europäischer Herkunft ist und bei außereuropäischem Bezug höher eingestuft wird (Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit);
- Bauchemie einschließlich Betonzusatzmittel, Bitumen und Kunststoffe im Hinblick auf die umweltbezogenen Pflichten nach § 2 Abs. 3 LkSG.

Diese Bereiche behandeln wir mit erhöhter Sorgfalt und richten unsere Präventionsmaßnahmen risikobasiert vorrangig auf sie aus. Wir überprüfen die Einstufung regelmäßig, insbesondere anhand der Rückmeldungen unserer Lieferanten.

5. Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer

Von unseren Beschäftigten erwarten wir, dass sie die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und unsere internen Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten beachten, diese insbesondere bei Beschaffungsentscheidungen berücksichtigen und Hinweise auf mögliche Verletzungen melden.

Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie die Menschenrechte achten, umweltbezogene Pflichten einhalten und diese Grundsätze ihrerseits in ihren Lieferketten angemessen adressieren. Wir erwarten insbesondere:

- keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel;
- Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, Gleichbehandlung ohne Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und einen angemessenen Lohn;
- die Achtung von Land-, Wald- und Wasserrechten und einen verantwortungsvollen Einsatz von Sicherheitskräften;
- die Einhaltung der umweltbezogenen Pflichten nach § 2 Abs. 3 LkSG und den Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen;
- Auskünfte und Mitwirkung bei unserer Risikoanalyse sowie die Weitergabe dieser Erwartungen an ihre eigenen Lieferanten.

Diese Erwartungen konkretisiert jede Gesellschaft gegenüber ihren Lieferanten in einem eigenen Supplier Code of Conduct. Lieferanten mit erhöhtem Risiko sichern dessen Einhaltung durch eine unterzeichnete Bestätigungserklärung zu.

6. Kontinuierliche Verbesserung und Aktualisierung

Wir überprüfen die Wirksamkeit unseres Risikomanagements, insbesondere der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, etwa bei einer wesentlich veränderten Risikolage, und entwickeln es fort. Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigen wir dabei. Bei wesentlichen Änderungen der Risikolage oder unseres Verfahrens aktualisieren wir diese Grundsatzserklärung.

7. Kommunikation

Wir veröffentlichen diese Grundsatzserklärung auf den Websites der Kemmler Baustoffe GmbH und der Beton Kemmler GmbH, geben sie unseren Beschäftigten bekannt und machen sie unseren unmittelbaren Zulieferern zugänglich, insbesondere über den Supplier Code of Conduct.

8. Abgabe durch die Unternehmensleitung

Diese Grundsatzserklärung wurde von der Unternehmensleitung der Kemmler SE & Co. KG verabschiedet.

Tübingen, den 13.10.2026

Wiebke Schindler-Krauß, Martin Heimrich